

Bestimmungen für die Nutzung der Vereinsanlage des TC Rot-Weiß Düsseldorf während der Corona-Pandemie („Corona-Anlagen-Bestimmungen“)

4. Fassung, Geltung ab: 10.10.2020

Der Vorstand des TC Rot-Weiß Düsseldorf hat folgende Bestimmungen für das Betreten und die Nutzung der Vereinsanlage während der Corona-Pandemie beschlossen:

1 Anwendbare Regelungen

(1) Auf der Vereinsanlage gelten die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Vorgaben. Insbesondere sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(2) Das Betreten, der Aufenthalt auf und die Nutzung der Anlage ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.

2 Betreten und Aufenthalt auf der Anlage

(1) Die Anlage darf nur betreten werden

1. zum Tennisspielen während einer zuvor im digitalen Platzbelegungssystem gebuchten Spielzeit,
2. zum zuvor vereinbarten Tennistraining bei einem unserer Vereinstrainer,
3. im Rahmen des Bezirkstrainings des Leistungsstützpunktes,
4. im Rahmen eines Wettspiels nach Maßgabe von Ziffer 10 („Wettspiele“) dieser Bestimmungen,
5. zum Besuch der Clubgastronomie während einer zuvor erfolgten Tischreservierung,
6. zur Abholung von Speisen und Getränken bei unserer Clubgastronomie,
7. zur Erbringung von Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes oder der Clubgastronomie,
8. zur An- und Ablieferung von Waren und Geräten im Auftrag des Vorstandes oder der Clubgastronomie,
9. mit Zustimmung des Vorstandes.

Aus sonstigen Gründen darf die Anlage nicht betreten werden. Zuschauer sind nicht zugelassen. Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder der Familie der Clubgastronomen haben jederzeit Zutritt zur Anlage.

(2) Der Aufenthalt auf der Anlage ist nur in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Betretungsgrund aus Absatz 1 zulässig. Die Anlage darf erst unmittelbar zuvor betreten werden und ist danach unverzüglich wieder zu verlassen.

(3) Beim Betreten und Verlassen der Anlage sind die hierfür vorgesehenen Ein- und Ausgänge zu benutzen und die Abstandsregelungen einzuhalten. Die Beschilderung ist zu beachten.

(4) Das Bringen und Abholen von Personen ist zulässig. Hierzu darf ausschließlich der Parkplatz betreten werden. Bei Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Vereinsanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig. Die vorstehenden Regelungen der Absätze 1-3 gelten entsprechend.

(5) Die Anlage darf nicht betreten,

1. wer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert oder an COVID-19 erkrankt ist,

2. wem eine gesetzliche oder behördliche Quarantäne auferlegt ist.

(5) Als Betreten im Sinne dieser Regelung gilt das Betreten der Vereinsanlage zu Fuß, das Befahren der Vereinsanlage mit einem Fortbewegungsmittel und das Eindringen in den Luftraum über der Vereinsanlage.

3 Persönliche Verhaltenspflichten, Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich auf der Vereinsanlage so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(2) Insbesondere ist auf der Vereinsanlage zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten und jeglicher Körperkontakt (insb. Händeschütteln, Abklatschen und Umarmen) zu unterlassen, es sei denn, es handelt sich um

1. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen.

Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen. Für den Gastronomiebereich gelten die hierfür maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Beim Betreten und Verlassen der Anlage sind die Hände zu desinfizieren.

(4) Die Nies- und Hustenetikette (in die Armbeuge) ist zu beachten.

(5) Die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind konsequent einzuhalten.

(6) Mehrere Personen dürfen auf der Anlage nur zusammentreffen

1. im Rahmen der zulässigen sportlichen Betätigung,
2. Im Rahmen eines Besuches der Clubgastronomie im Gastronomiebereich nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen,
3. im Rahmen der Tätigkeit für den Verein oder die Clubgastronomie
4. im Rahmen von Sitzungen des Vorstandes des Vereins
5. in vom Vorstand bestimmten Fällen.

4 Nutzung der Sportanlagen

(1) Es dürfen nur die Außen-Tennis-Plätze, die Tennis-Hallenplätze und die Ballwand zum Tennisspielen genutzt werden. Sonstige sportliche Betätigung ist auf der Vereinsanlage untersagt.

(2) Das Betreten und die Nutzung der Tennishallen ist zulässig

1. zum Tennisspielen während einer zuvor im digitalen Platzbelegungssystem gebuchten Spielzeit,
2. zum zuvor vereinbarten Tennistraining bei einem unserer Vereinstrainer,
3. im Rahmen des Bezirkstrainings des Leistungsstützpunktes,
4. im Rahmen eines Wettspiels nach Maßgabe von Ziffer 10 („Wettspiele“) dieser Bestimmungen,
5. zur Erbringung von Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes,
6. mit Zustimmung des Vorstandes.

Aus sonstigen Gründen dürfen die Tennishallen nicht betreten werden. Zuschauer, Gäste und Begleitpersonen dürfen die Hallen nicht betreten. Mitglieder des Vorstandes haben jederzeit Zutritt zu den Tennishallen. Eine hinreichende Durchlüftung ist zu gewährleisten. Die Türen sind möglichst offen zu halten. Ein Berühren der Türgriffe ist zu vermeiden.

5 Clubhaus/ Duschen / Umkleiden/ Toiletten / Spielplatz

- (1) Das Clubhaus darf nur betreten werden, wenn eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) getragen wird. Die Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten. Das Clubhaus darf nicht mit Tennisschuhen betreten werden.
- (2) In den jeweiligen Toilettenräumlichkeiten dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Nach jedem Toilettengang sind die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren.
- (3) In den jeweiligen Umkleide- und Duschräumlichkeiten dürfen sich jeweils maximal 4 Personen gleichzeitig aufhalten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu jeder Zeit einzuhalten. Die Fenster sind geöffnet zu halten.
- (4) Das Betreten und die Nutzung des Spielplatzes ist zulässig, wenn und soweit die Begleitpersonen untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleisten und eine Beaufsichtigung der Kinder sicherstellen.

6 Gastronomie

- (1) Der Betrieb der Club-Gaststätte ist im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zulässig.
- (2) Für den Bereich der Clubgastronomie gelten die für die Gastronomie geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben der Clubgastronomen.
- (3) Der Gastronomiebereich ist vom Rest der Vereinsanlage abgetrennt. Gäste der Clubgastronomie dürfen ausschließlich den Gastronomiebereich und die diesbezüglichen Zu- und Abwege betreten und nutzen.

7 Verzehr von Speisen und Getränken auf der Anlage

- (1) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf dem Vereinsgelände untersagt.

(2) Davon ausgenommen ist

1. der Verzehr von Getränken während des Spiel- und Trainingsbetriebes,
2. der Verzehr von Speisen und Getränken im Gastronomiebereich.

8 Digitale Platzbelegung

- (1) Die Platzbelegung erfolgt ausschließlich digital über das Platzbelegungssystem Bookandplay.
- (2) Auf den Tennisplätzen (Außen und Halle) darf nur spielen, wer zuvor über das Platzbelegungssystem für den jeweiligen Tennisplatz eine Spielzeit gebucht hat oder bei der Buchung als Mitspieler angegeben wurde. Es dürfen nur Personen angegeben werden, die auch tatsächlich spielen.
- (3) Die Buchungsmöglichkeiten können beschränkt werden.
- (4) Der Vorstand informiert gesondert über die Einzelheiten der Platzbelegung.

9 Spiel- und Trainingsbetrieb

- (1) Der Mindestabstand zu anderen Spielern von mindestens 1,5 m muss durchgängig eingehalten werden, insbesondere beim Betreten und Verlassen des Platzes, beim Seitenwechsel und in den Pausen. Auch während des Spiels ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
- (2) Zulässig sind nur Spiele mit maximal 4 Personen pro Platz gleichzeitig.
- (3) Die Bänke bzw. Sitzgelegenheiten auf den Plätzen wurden den Distanzregeln entsprechend mit großem Abstand aufgestellt. Sie dürfen nicht verschoben werden. Bei ihrer Nutzung ist ein ausreichend großes Handtuch unterzulegen. Jede Bank bzw. Sitzgelegenheit darf nur von einer Person genutzt werden.
- (4) Trainingseinheiten dürfen je Platz mit maximal 4 Spielern und einem Trainer durchgeführt werden. Trainingseinheiten dürfen ausschließlich von unseren Vereinstrainern und den Bezirkstrainern geleitet werden. Die Trainer haben die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im Rahmen der von ihnen geleiteten Trainingseinheiten sicherzustellen.
- (5) Kontakte außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
- (6) Für die Platzpflege mit den Platzpflegegeräten (z.B. Abziehmatte, Linienbesen) haben die Spielerinnen und Spieler mitgebrachte Einmalhandschuhe oder vergleichbare Schutzmittel zu benutzen, die anschließend zu entsorgen sind. Wenn Handschuhe vergessen wurden, sind vor und nach dem Anfassen der Platzpflegegeräte die Hände zu desinfizieren. Nur die Bälle des eigenen Platzes sollen mit den Händen berührt werden. Auf die Verwendung von neuen Bällen ist zu achten.
- (7) Gastspieler sind im Rahmen der Gastspielerregelung zugelassen.

10 Wettspiele

(1) Für die Wettspiele auf der Anlage gelten die Bestimmungen dieser Corona-Anlagen-Bestimmungen, soweit in den nachfolgenden Absätzen dieser Ziffer keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

(2) An den Wettspielen sind nur solche Spielerinnen und Spieler zur Teilnahme berechtigt, die keine Covid19-typischen Symptome aufweisen (Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksstörungen) aufweisen. Personen mit derartigen Symptomen dürfen die Anlage des Vereins weder betreten noch sich auf dieser aufhalten.

(3) Die Anlage darf nur von den Spielerinnen und Spielern (inkl. Ersatzspielerinnen und Ersatzspieler) der teilnehmenden Mannschaften und einem Betreuer bzw. einer Betreuerin pro Mannschaft betreten werden. Zuschauer sind nicht zugelassen. Bei Wettspielen im Jugendbereich darf darüber hinaus für jede Spielerin bzw. jeden Spieler maximal eine Begleitperson mit auf die Anlage.

(4) Zwischen den anwesenden Spielern, Betreuern und Zuschauern ist durchgängig ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Anlage, des Platzes, beim Seitenwechsel und in den Pausen. Die Spielerbänke auf den Plätzen stehen in einem Abstand von mindestens 1,50 m auseinander. Es sind ausreichend Sitzgelegenheiten auf den Plätzen vorgesehen, die in den Pausen einen Abstand von 1,50 m für die Spielerinnen und Spieler sowie die Betreuer gewährleisten. Die Sitzgelegenheiten auf den Plätzen dürfen nicht verschoben werden. Auf der Platzanlage sind für den Ablauf des Wettspiels Bereiche vorhanden, die eine Wahrung der Abstandsregeln ermöglichen. Es ist auf Körperkontakt (insb. Händeschütteln, Abklatschen und Umarmen) zu verzichten. Auch im Regenfall sind die Mindestabstände zwingend einzuhalten; soweit erforderlich, ist der Aufenthalt in die privaten PKWs zu verlegen.

(5) Die am Wettbewerb Teilnehmenden werden über den Spielbericht erfasst, der nach Abschluss des Wettspiels in die Online-Plattform Nu-Liga des TVN eingegeben wird, womit dieser online abrufbar wird. Betreuer, Begleiter, nicht eingesetzte Ersatzspieler und sonstige Personen werden mit folgenden Daten erfasst: Datum, Uhrzeit des Aufenthalts, Name, Adresse, Telefonnummer. Die Dokumente werden für die Zeit von vier Wochen vom Verein zentral aufbewahrt.

(6) Vor Beginn des Wettspiels wird, unter Wahrung der Abstandsregeln, ein Meetingpoint für die teilnehmenden Mannschaften eingerichtet, um den Spielbericht gemeinsam auszufüllen und die anwesenden Personen zu dokumentieren. Der Mannschaftsführer bzw. die Mannschaftsführerin informiert vor Beginn des Wettspiels die Gastmannschaft über die auf der Anlage geltenden Corona-Bestimmungen.

(7) Für die Vereinsräumlichkeiten (Clubhaus/ Duschen / Umkleiden/ Toiletten) gelten auch beim Wettbewerb die vorstehenden Regelungen der Ziffer 5 dieser Bestimmungen. Auf der Anlage besteht Gelegenheit zum Händewaschen. Es wird Seife bereitgestellt. In den Toiletten und im Eingangsbereich der Vereinsräumlichkeiten werden Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Im Clubhaus gilt Maskenpflicht. An den Eingängen zu den Umkleiden ist die maximal zulässige Personenanzahl angegeben. Umkleiden und Duschen werden vor und nach einem Wettbewerb gereinigt.

(8) Die Bewirtung erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 6 dieser Bestimmungen. Die Gastronomie ist ein separater Bereich der Anlage und darf während der Wettspiele nur unter Einhaltung des Wegekonzeppts und mit Mund-Nasenschutz genutzt werden.

(9) Beauftragte und Ansprechpartnerin für die Umsetzung und Durchsetzung des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes für Tennis-Wettspiele in unserem Verein ist Christine Fuchs. Sie entscheidet an den Wettspieltagen bei Meinungsverschiedenheiten sofort und alleine. Sie kann die

Zuständigkeit für einen Wettspieltag oder Teile hiervon delegieren, insbesondere auf Mannschaftsführer des Heimvereins.

(10) Die an den Wettspielen Teilnehmenden werden im Vorhinein über die Schutzmaßnahmen informiert. Die auf der Anlage angebrachten Hinweisschilder sind zwingend zu beachten.

(11) Die Jugendwartin, der Sportwart und die Coronabeauftragte nach Absatz 10 können darüber hinaus weitere Vorgaben und Empfehlungen aussprechen, die zwingend einzuhalten sind.

11 Sonstiges

(1) Aktuelle Hinweise auf der Vereinsanlage sind zu beachten.

(2) Den Anweisungen des Vorstandes, der Vorstandsmitglieder, der Vereinstrainer, der Clubgastronomen und der vom Verein beauftragter Personen ist Folge zu leisten.

(3) Das Betreten der Vereinsanlage erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keine Haftung und Verantwortung für Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder Erkrankungen an COVID-19.

12 Hausrecht; Ordnungsrecht

(1) Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen wird, unbeschadet der Befugnisse der Ordnungsbehörden, mit den Mitteln des Hausrechts sichergestellt.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die gesetzlichen und behördlichen Regelungen und Bestimmungen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten darstellen können.

13 Corona-Beauftragte

(1) Die Vorstandsmitglieder Michael Heussen (0178/6361489) und Oliver Althoff (0173/5260378) fungieren als Corona-Beauftragte. In dieser Funktion wachen sie über die Einhaltung dieser Bestimmungen und stehen Mitgliedern und Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung.

(2) Beauftragte und Ansprechpartnerin für die Umsetzung und Durchsetzung des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes für Tennis-Wettspiele in unserem Verein ist Christine Fuchs (0176/80509876).

(3) Daneben stehen auch die weiteren Vorstandsmitglieder als Ansprechpartner zur Verfügung. Anfragen können per Mail an vorstand@tc-rw-duesseldorf.de gerichtet werden.

14 Geltungsdauer

Diese Bestimmungen treten am 10.10.2020 in Kraft und gelten bis auf Weiteres. Die Bestimmungen der 2. Fassung werden damit aufgehoben und treten mit Ablauf des 09.10.2020 außer Kraft.

